

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1959

50/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r , Dr. v a n T o n g e l und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Wahrung der Gebührenfreiheit bei den Entschädigungsverfahren.

- . - . - . - . -

Bei der Durchführung der Entschädigungsgesetze (d.s. Wohnhaus-Wiederaufbau-gesetz, Besatzungsschädengesetz, Gesetz über die Entschädigung von Kriegs- und Verfolgungssachschäden) wollen manche Behörden weithin die in allen diesen Fällen eintretende Gebührenfreiheit nicht zur Kenntnis nehmen. Gewiss wird weder von der Wohnhaus-Wiederaufbau-Fondsverwaltung noch von den Finanzlandes-direktionen im Entschädigungsverfahren eine Stempelgebühr eingehoben, doch wer-den von den meisten Behörden, die in solchen Verfahren Bestätigungen oder ande-re Gesuchsunterlagen bereitzustellen haben, häufig Stempelgebühren eingefordert. Alle diese Gesetze enthalten aber die ausdrückliche Bestimmung, dass auch die erforderlichen Unterlagen gebührenfrei den Geschädigten beizustellen sind.

In den verschiedenen Entschädigungsverfahren müssen z. B. Grundbuchsaus-züge, Katastralmappenauszüge der Vermessungsämter oder dgl. beigelegt werden, und alle diese Gerichts- oder Vermessungsbehörden lehnen meist die gebühren-freie Ausstellung solcher Gesuchsbeilagen ab.

Dieses Vorgehen der Behörden widerspricht nicht nur dem Sinn der Entschä-digungsgesetze, sondern auch ihrem Wortlaute. Es muss als selbstverständlich an-gesehen werden, dass der Bund und alle anderen in Betracht kommenden Behörden nicht anlässlich der Einbegleitung solcher Gesuche Stempel kassieren.

Nun ist die Lage auf diesem Gebiete noch dadurch verschlechtert worden, dass zwar manche Behörden, z. B. die Gemeindeämter, solche Gesuchsunterlagen wohl stempelfrei ausstellen, der nächste Stempelrevisor aber, der in diesem Gemeinde-amt eine Kontrolle durchführt, nimmt einen Stempelbefund auf, was für den Gesuch-steller, der seinerzeit eine Gesuchsbeilage bei dem betreffenden Amte benötigte, die üble Folge hat, dass er nun zur Bezahlung der doppelten Eingaben- oder Beilagenstempel angehalten wird.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieses Vorgehen der beteiligten Behör-den offenbar rechtswidrig ist, ausserdem bei den Betroffenen dauernd zur Miß-stimmung führt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundes-minister für Finanzen die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, durch entsprechende Anwei-sung die in Betracht kommenden Dienststellen für die Wahrung der Gebührenfreiheit von Beilagen im Entschädigungs- und Wohnhaus-Wiederaufbauverfahren zu sorgen?